

KINDERGARTEN UND FREIE SCHULE ELZTAL e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kindergarten und Freie Schule Elztal e.V.“

Sitz des Vereins ist Waldkirch-Kollnau. Er ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind
 - a. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 1 Ziff. 7 AO)
 - b. die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 1 Ziff. 4 AO)
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere
 - a. durch den Betrieb und die Förderung von Spielgruppe, Kindergarten und Schule, die im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten
 - b. durch Ferien- und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche (Walderlebniswochen, Angebote des Initiativkreises „Werkstatt für Gestaltung und Spiel“)
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jeder Volljährige werden, der die Ziele des Vereins fördern will; unter der gleichen Voraussetzung können auch juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben.
2. Der Beitritt geschieht schriftlich. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
4. Alternativ zur Vollmitgliedschaft besteht die Möglichkeit dem Verein als Fördermitglied beizutreten. Für Fördermitglieder gelten die Abs. 1 – 3 entsprechend. Ein Fördermitglied hat jedoch kein Stimmrecht, wird aber zur Mitgliederversammlung eingeladen und darf beratend teilnehmen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Kündigung
- b. Ausschluss
- c. Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Eine Kündigung ist möglich, wenn sie mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum 31.07. des laufenden Kalenderjahres zugeht. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich und mit Unterschrift versehen zugeht. Eine Kündigung per E-Mail genügt ausdrücklich nicht.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann nur durch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es schwer gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt. Einen Ausschlussantrag muss der Vorstand dem betreffenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Einladung zur Versammlung schriftlich mitteilen.

Das auszuschließende Mitglied muss die Möglichkeit haben, sich während der Versammlung schriftlich oder mündlich zu dem Ausschlussantrag zu äußern.

§ 6 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung an die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage der Post zur Beförderung übergeben werden. Einladungen über E-Mail sind grundsätzlich möglich, wenn das

Vereinsmitglied dieser Form schriftlich zugestimmt und seine E-Mail-Adresse dem Vorstand bekannt gegeben hat.

2. Mindestens einmal jährlich nach Ende eines Schuljahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, in der der Vorstand einen Rechenschaftsbericht vorlegen muss.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch auf gemeinsamen Antrag aller Mitglieder des Kollegiums einberufen werden. Zum Kollegium im Sinne dieser Vorschrift gehören stets mindestens die hauptamtlich eingestellten Lehrkräfte der Schule und die Erzieher*innen des Kindergartens.

In beiden Fällen ist der Antrag mit Angabe des Zweckes und des Grundes für die außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen, der die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen einberuft.

4. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder durch ein anderes Mitglied gemäß folgender Ziffer a. wirksam vertreten ist. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - a. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. Abwesende stimmberechtigte Mitglieder können ihre Stimme einem bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglied übertragen, wobei einem Mitglied nicht mehr als eine Stimme übertragen werden darf. Die Stimmübertragung bedarf einer eigenhändig unterschriebenen Stimmrechtsvollmacht, die vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand abgegeben worden sein muss.
 - b. Mitglieder, die sich bei einer Wahl oder Abstimmung der Stimme enthalten, werden bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit anhand der Zahl der Anwesenden nach Buchstabe a. Satz 1 nicht mitgezählt.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Der Haushaltsplan wird von der Geschäftsführung aufgestellt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Der Haushaltsplan dient dazu, die Mittel festzustellen und festzulegen, die in einem Haushaltsjahr voraussichtlich erforderlich sind und zur Verfügung stehen, damit der Verein seine Aufgaben erfüllen kann.

7. Die Mitgliederversammlung bestimmt durch Wahl eine*n Kassenprüfer*in für die Dauer von 2 Jahren. Der/die Kassenprüfer*in ist für dafür verantwortlich zu überprüfen, ob das Vereinsvermögen innerhalb eines bestimmten Zeitraums ordnungsgemäß durch die Geschäftsführung verwaltet wurde. Der/die Kassenprüfer*in berichtet die Ergebnisse seiner Überprüfung der Mitgliederversammlung. Der/die Kassenprüfer*in prüft
 - die Kassenführung, insbesondere den Bestand,
 - ob die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden,
 - ob die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind.
8. Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, wenn bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und wenn der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Personen. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vereinsmitgliedern das Recht zur Vertretung des Vereins in stets widerruflicher Weise zu übertragen.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufgenommen haben. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand auch vor Ablauf seiner Amtsperiode abberufen.
 - a. Scheidet ein Vorstand vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der verbliebene Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder kommissarisch benennen (Kooptation), wenn andernfalls die Zahl der Vorstände unter die nach Ziff. 1 Satz 1 erforderliche Anzahl absinken würde.
3. Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung an eine oder mehrere Personen zu übertragen. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.
4. Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung bezüglich der Geschäftsführung für die Dauer seiner Amtsperiode durch eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand wird befugt, zur Regelung der Vereinsangelegenheiten einen Beirat, Arbeitskreise oder sonstige Vereinsgremien einzuberufen und diesen das Recht auf eine eigene Geschäftsordnung zu übertragen.

6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen und erforderlichen Aufwendungen. Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung als Ausgleich für ihre aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft bis zu der in § 3 Nr. 26a EStG in seiner jeweiligen Fassung geregelten Höhe gewährt werden. Steht ein Vorstandsmitglied zugleich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis mit dem Verein, deckt die Vergütung für dieses Arbeits- oder Dienstverhältnis nicht zugleich die Vorstandstätigkeit ab, wenn in dem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. In diesem Regelfall kann diesem Vorstandsmitglied deshalb für seine Vorstandstätigkeit im Falle eines Beschlusses nach Satz 2 eine zusätzliche Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe der steuerlich anerkannten Ehrenamtspauschale gewährt werden.

§ 10 Schulverfassung

Die Vereinsorgane sollen für eine Schulverfassung sorgen, die der besonderen Verantwortung und Rolle der Lehrkräfte der Schule und der Erzieher*innen des Kindergartens und deren besonderen Stellung im Schulorganismus zur Umsetzung der Waldorfpädagogik Rechnung trägt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Seitgalopp e.V. - Schulförderverein zur Förderung der Waldorfpädagogik im Elztal“.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen am 25.01.2017 in Waldkirch-Kollnau.

§ 3 Abs. 4 ergänzt bei der MV am 01.12.2010

§ 2 neu gefasst bei der MV a, 25.01.2017

§ 9 Ziffer 5 ergänzt bei der MV am 25.01.2017

§ 11 Abs. 2 neu gefasst bei der MV am 25.01.2017

§ 11 Abs. 2 neu gefasst bei der MV am 27.09.18

§ 8 Abs. 1 und 4 neu gefasst bei der MV am 23.01.2019

§ 9 Abs. 3, 4, 5, 6 neu gefasst bei der MV am 23.01.2019

§ 4 Abs. 1 Austritt gestrichen und durch Kündigung ersetzt bei MV am 07.02.2020

§ 8 Abs. 6 und 7 neu eingefügt bei der MV am 07.02.2020

§ 9 Abs. 3 ergänzt bei der MV am 24.03.2021

§ 1 Namensänderung in Kindergarten und Freie Schule Elztal e.V. bei der MV am 11.02.2022

§ 8 neuer Absatz 8 ergänzt bei der MV am 10.02.2023

§ 9 Absatz 6 Satz 3 neu formuliert bei der MV am 10.02.2023

§ § 8 Abs. 4 Satzung Satz 1 neu formuliert bei der MV am 23.02.2024

§ 8 Abs. 4 Satzung Satz 4 a neu formuliert bei der MV am 23.02.0224

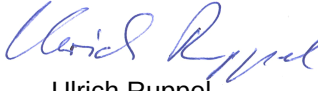
§ 8 Abs. 4 b neu formuliert bei der MV am 23.02.0224

§ 9 Abs. 2 Buchstabe a neu formuliert bei der MV am 23.02.0224

§ 9 Abs. 3 geändert bei der MV am 23.02.0224

Waldkirch, den 19.02.2024

Für den Vorstand


Hanna von Wilpert
Dirk Agelek
Ulrich Ruppel